

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (21 der Beilagen): Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Bei der Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (im Folgenden VN-Waffenübereinkommen), handelt es sich um die Ergänzung eines auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrages, welche gesetzesändernden bzw. gesetzsergänzenden Charakter hat und daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG bedarf. Die Ergänzung hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Die Bestimmung des geänderten Artikels 1 des VN-Waffenübereinkommens ist zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht geeignet, eine Beschlussfassung nach Artikel 50 Absatz 2 B-VG durch den Nationalrat ist somit nicht erforderlich.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da die Änderung keine Angelegenheiten regelt, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG zu beschließen, dass die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung dadurch kundzumachen sind, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Österreich ist Vertragspartei des am 10. Oktober 1980 im Rahmen der Vereinten Nationen angenommenen VN-Waffenübereinkommens, welches am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten ist.

Das Übereinkommen regelt das Verbot bzw. die Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Kategorien von konventionellen Waffen, die in den einzelnen Protokollen genau umschrieben sind. Die wesentliche Zielsetzung des Übereinkommens besteht in der Vermeidung unnötiger Leiden und der Gewährleistung eines Mindestmaßes an Menschlichkeit in bewaffneten Konflikten, die mit konventionellen Kampfmitteln geführt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen sind in einem Rahmenabkommen enthalten, dem vier Protokolle angehängt sind:

- Protokoll I verbietet die Verwendung von Waffen mit nichtentdeckbaren Splintern.
- Protokoll II behandelt das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen. Die ursprüngliche Fassung von Protokoll II wurde am 3. Mai 1996 geändert.
- Protokoll III regelt das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen.
- Protokoll IV verbietet den Einsatz von blindmachenden Laserwaffen als Kampfmittel gegen den Menschen, wenn sie zum Zwecke der permanenten Blendung des menschlichen Auges entwickelt wurden.

Protokoll IV ist am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten des Protokolls II in seiner am 3. Mai 1996 geänderten Fassung erfolgte am 3. Dezember 1998.

Österreich hat das Übereinkommen sowie die Protokolle I bis III am 14. März 1983 (kundgemacht mit BGBl. Nr. 464/1983) ratifiziert. Die Annahmearkunden zu Protokoll II in seiner am 3. Mai 1996 geänderten Fassung sowie Protokoll IV wurden von Österreich am 27. Juli 1998 beim Depositar, dem VN-Generalsekretär, hinterlegt (kundgemacht mit BGBl. III Nr. 17/1999).

Entsprechend dem von den Vertragsstaaten des Übereinkommens vorgesehenen eigenen Mechanismus wurde die Tragweite und die Wirkungsweise des Übereinkommens im Rahmen einer eigens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 11. bis 21. Dezember 2001 in Genf einberufenen Konferenz überprüft. Zur Vorbereitung dieser Überprüfungskonferenz fanden drei Treffen eines Vorbereitungskomitees in Genf statt (14. Dezember 2000, 2. bis 6. April 2001, 24. bis 28. September 2001). Die erste Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens hatte in den Jahren 1995 und 1996 stattgefunden.

Die Arbeiten dieser Zweiten Überprüfungskonferenz wurden am 21. Dezember 2001 erfolgreich, unter anderem mit der einvernehmlichen Annahme der in Dokument CCW/CONF.II/2 enthaltenen Schlussklärung, zu Ende geführt. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Konferenz war die Einigung der Vertragsstaaten auf eine Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens, wodurch der Wirkungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf nicht internationale bewaffnete Konflikte ausgeweitet wird. Mit dieser Änderung konnte der völkerrechtliche Grundsatz des Verbotes des Einsatzes von Waffen, die übermäßige Leiden verursachen, weiterentwickelt werden.

Die Frage der Ausdehnung des Anwendungsbereiches des VN-Waffenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle war einer der Schwerpunkte der während der Zweiten Überprüfungskonferenz geführten Verhandlungen. Bereits anlässlich der Ersten Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens war der Anwendungsbereich von Protokoll II auf die nicht internationalen bewaffneten Konflikte ausgedehnt worden. Diese Änderung ist jedoch auf Protokoll II in seiner geänderten Fassung beschränkt geblieben. Die auch von Österreich erhoffte Erweiterung des Anwendungsbereiches des gesamten VN-Waffenübereinkommens fand damals nicht die erforderliche Unterstützung der Ersten Überprüfungskonferenz.

Vom IKRK und von den USA war im Vorfeld der Zweiten Überprüfungskonferenz vorgeschlagen worden, dass diese 1996 für das geänderte Protokoll II beschlossene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht internationale bewaffnete Konflikte auch für die anderen Zusatzprotokolle des VN-Waffenübereinkommens wirksam sein sollte. Bereits während der Vorbereitungen zur Überprüfungskonferenz zeichnete sich ab, dass allgemein einer Änderung der Rahmenkonvention gegenüber allen anderen zur Diskussion gestellten Optionen (wie zum Beispiel eine Änderung jedes Protokolls, die Annahme eines eigenen Zusatzprotokolls) der Vorzug gegeben wurde.

Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 des VN-Waffenübereinkommens ist es grundsätzlich möglich, Bestimmungen des Übereinkommens oder der Protokolle nach dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens zu ändern. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1b dieses Übereinkommens tritt eine von den Vertragsstaaten beschlossene Änderung sechs Monate nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde beim Depositar des Übereinkommens, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Kraft.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 1. Juli 2003 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatterin für den Ausschuss fungierte die Abgeordnete Anna **Höllner**.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss vertritt weiters einstimmig die Auffassung, dass die Bestimmungen des Staatsvertrages zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodass sich eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages erübrigt.

Ebenso wurde einstimmig beschlossen, dass die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung dadurch kundgemacht werden sollen, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluss des Staatsvertrages: Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (21 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung dieses Staatsvertrages in der arabischen, chinesischen, französischen, russischen und spanischen Sprachfassung durch Auflage im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu erfolgen.

Wien, 2003 07 01

Anna Höllerer

Berichterstatterin

Peter Schieder

Obmann